

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 181 (2015)

**Heft:** 6

**Vorwort:** Editorial

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Liebe Leserin, lieber Leser

Die «Kriegsschwelle» stellt in sicherheitspolitischen Überlegungen ein besonderes Element dar. Sie ist in unserem Verständnis der Zuständigkeiten eine entscheidende Schnittstelle, die als solche in klassischer Denkweise eindeutig definiert ist: Unterhalb der Kriegsschwelle, ohne Bedrohung von aussen, sind grundsätzlich die Kantone für die innere Sicherheit zuständig. Dank Konkordaten sind die kantonalen Polizeikorps in der Lage, sich gegenseitig nach Bedarf zu unterstützen. Der Bundesrat wird die Armee, auf Antrag der Kantone, dann einsetzen, wenn deren Mittel erschöpft sind. Der Einsatz der Armee erfolgt subsidiär. Oberhalb der Kriegsschwelle ist der Bund zuständig, die Armee wird, zusammen mit den anderen sicherheitspolitischen Mitteln, federführend für die Wahrung von Unabhängigkeit und Sicherheit eingesetzt.

Die Kriegsschwelle war so lange eindeutig definiert als Kriege noch erklärt wurden. Sie war es durchaus auch noch als am 1. September 1939 die Wehrmacht Polen überfiel, wenn auch ohne Kriegserklärung. Die Art und Weise des Einsatzes militärischer Mittel liess keine Zweifel aufkommen, der Krieg hatte begonnen.

Ganz anders ist die Annexion der Krim durch Russland gelaufen: ein intensiver Propagandakrieg eröffnete und begleitete die Operationen, begleitet von Aktionen im Cyber Space (etwa nur noch russischsprachige Radio- und Fernsehprogramme, etc.). Die mehrheitlich russischstämmige Bevölkerung stellte eine mächtige fünfte Kolonne dar. Einzelne Einsätze von Spezialkräften reichten dann aus. Der Rest der Armee blieb Gewehr bei Fuss in Reserve.

Wann wurde hier die Kriegsschwelle überschritten: Im Sinne unseres konventionellen Verständnisses überhaupt nicht! Die Frage ist besonders für die Schweiz alles andere als akademisch. Sie ist eben verbunden mit einschneidenden Übergaben von Kompetenzen und muss daher geklärt sein; sie muss aus meiner Sicht im Zentrum der Lagebeurteilung im nächsten sicherheitspolitischen Bericht stehen. Falls die Lage sich weiter zuspitzt (sie ist schon jetzt wesentlich unsicherer als während des Kalten Krieges) könnten Diskussionen über Zuständigkeiten unsere Handlungsfähigkeit lähmen.

Die Frage ist für einen einzelnen Staat, der sich der autonomen Verteidigung verschrieben hat, lösbar. Wesentlich gravierender ist sie für Verteidigungsbindnisse. Sowohl der Artikel 5 der NATO wie auch der Artikel 42<sup>7</sup> des Lissaboner Vertrages fordern von den Mitgliedstaaten im Falle eines bewaffneten Angriffes gegen einen Mitgliedstaat die kollektive Hilfe. Das ist uns allen bekannt. War denn der Fall «Krim» ein bewaffneter Angriff? Falls unterstellt wird, dass dazu reguläre Streitkräfte notwendig sind, war es keiner. NATO und EU werden gut beraten sein, diese Frage, wie wir, rasch und genau zu klären. Sie ist für die baltischen Staaten bedeutungsvoll, unter Umständen eine Überlebensfrage. Die grossen russischen Minderheiten in Estland und Lettland verschärfen die Situation, da insbesondere verpasst wurde, deren Status klar zu regeln. Sie stellen potenziell eine fünfte Kolonne dar, wie auf der Krim.

Finnland hat konsequent 900 000 Reservisten angeschrieben. Verteidigungsminister Carl Haglund sagte dazu aus: «Viele Reservisten sind daran interessiert zu wissen, welche Rolle sie haben würden, und sie sind motiviert, ein Teil der Verteidigungsarbeit dieses Landes zu sein». Schweden will den Abwärtstrend bei den Verteidigungsanstrengungen brechen, Frankreich hat den Bestand seiner Streitkräfte und sein Verteidigungsbudget bereits erhöht, in Deutschland hat man geplante Reduktionen und Ausserdienststellungen sisiert. Die rasche Verabschiedung der WEA, mit einem Budget von 5 Milliarden CHF pro Jahr, wird jetzt zur Minimalforderung!

Zuletzt in eigener Sache: ich freue mich, dass ab sofort Henrike Schneider und Pascal Kohler für die Rubrik Internationale Nachrichten verantwortlich zeichnen. Ich heisse sie als neue Redaktoren herzlich willkommen!

*Mhriän*

Peter Schneider, Chefredaktor  
peter.schneider@asmz.ch